



V o r w o r t

zur Vereinssatzung des Fußballclubs Steißlingen e.V.

Am 28. Mai 1976 wurde bei der außerordentlichen Abteilungsversammlung der Fußballabteilung des TUS Steißlingen der Austritt aus dem TuS Steißlingen und die Gründung eines eigenen Fußballvereins beschlossen.

Die Satzung wurde von der bisherigen Abteilungsführung ausgearbeitet und lag der Gründungsversammlung am 11. Juni 1976 zur Abstimmung vor.

gez. Edgar Preiser
(1. Vorsitzender)

Vermerk:

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.1993 in § 22 geändert.

Bei der Generalversammlung des FC Steißlingen, am 11. Juni 2002, wurde die Satzung überarbeitet und neu gefasst und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, i.S. des § 18, so genehmigt.

gez. Wolfgang Seliger
(Präsident)

Vermerk:

Die Satzung wurde auf Anforderung des Finanzamtes Singen, in den §§ 1 Nr. 3 und 4 sowie 26 zweiter Absatz durch Beschluss der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung des FC Steißlingen, am 03.06.2003, geändert.

gez. Wolfgang Seliger
(Präsident)

Vermerk:

Die Satzung wurde durch Beschluss der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung am 09.06.09 in § 1 Absatz 4 und 5 geändert und durch § 25 ergänzt. Die Änderungen wurden vorab durch das Finanzamt geprüft und genehmigt.

gez. Wolfgang Seliger
(Präsident)



VEREINSSATZUNG

des

Fußballclub Steißlingen e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der am 11.06.1976 in Steißlingen gegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballclub Steißlingen e.V.“.

Er ist Mitglied des südbadischen Fußballverbandes e.V.,
Sitz in Freiburg.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Steißlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Ausbildung des Fußballsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Sportbetrieb des Vereins kann durch die Aufnahme weiterer Sportarten erweitert und ergänzt werden. Über die Aufnahme und Bedingungen entscheidet die Vorstandschaft.



B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Jugendliche unter 16 Jahren sind bei Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Der Verein hat:

- a) jugendliche Mitglieder: dies sind aktive Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres nicht 16 Jahre alt sind,
- b) aktive Mitglieder: dies sind Mitglieder, die an sportlichen Maßnahmen des Vereins teilnehmen (u. A. die gewählten Vorstandsmitglieder),
- c) passive Mitglieder: dies sind Mitglieder (männl./weibl.), die sich sportlich nicht betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern,
- d) Ehrenmitglieder: dies sind Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 3

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Versammlungen des Vereins. Sie können Wünsche, Anträge oder Beschwerden vorbringen sowie an den Abstimmungen teilnehmen. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder genießen die Vergünstigungen, die im Einzelnen von der Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 4

Personen, die sich um die Sache des Vereins und die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Vorstandschaft des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.



Sinngemäß ist bei der Ernennung von Ehrenvorständen zu verfahren. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorstände können zu den Sitzungen beigezogen werden und haben beratendes Stimmrecht.

§ 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich zum Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. **Der Austritt ist zur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.**

§ 7

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung,
- c) wegen schweren oder groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele oder das Ansehen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.



Das ausgeschlossene Mitglied hat bei der nächsten Generalversammlung Berufungsrecht.

§ 8

Für Sportunfälle und Verletzungen, durch die ein Mitglied arbeitsunfähig wird, haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 9

Verursacht ein Mitglied Schaden am Vereinsvermögen durch grobe Fahrlässigkeit, so kann der Verein Regressanspruch geltend machen.

§ 10

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag der Vorstandschaft an der Generalversammlung abgestimmt. Der Vorschlag gilt mit Dreiviertelmehrheit als angenommen.

§ 11

Die Beiträge werden jährlich eingezogen. Andere Einzugsverfahren können durch die Vorstandschaft bestimmt werden.

C) Organe des Vereins

§ 12

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft in ortsüblicher Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steißlingen, in der Vereinszeitschrift sowie schriftlicher Einladungen, innerhalb einer Frist von einer Woche.



§ 13

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Anträge für die Generalversammlung müssen schriftlich drei Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

§ 15

Der Präsident beruft alljährlich nach Beendigung der Spielsaison, jedoch spätestens Ende Juni, eine ordentliche Generalversammlung ein.

§ 16

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Schriftführers
2. Bericht des Leiters Finanzwesen
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Satzungsgemäße Neuwahlen und Wahl der 2 Rechnungsprüfer
7. Wünsche und Anträge

§ 17

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.



§ 18

Anträge auf Satzungsänderungen können von der Vorstandschaft oder von mindestens 25 % der Mitglieder eingebracht werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung, deren Beschlussfassung sie unterliegen, schriftlich eingebracht werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

D) Leitung des Vereins

§ 19

Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet. Diese besteht aus:

1. Präsident
2. Sportlicher Leiter
3. Schriftführer
4. Leiter Finanzwesen
5. Jugendleiter
6. Spielausschussvorsitzender
7. 4 Beisitzer (mit verschiedenen Arbeitsbereichen)

Beschlussfähig ist die Vorstandschaft, wenn die Mehrzahl der Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Einladungen haben 8 Tage vorher zu erfolgen.

§ 20

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und durch den sportlichen Leiter im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 21

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.



§ 22

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebs. Die Jugendarbeit erledigt der Jugendausschuss, Einzelheiten regelt die Jugendordnung,
2. die Bewilligung der Ausgaben,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
4. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
5. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 23

Der Präsident, in dessen Verhinderung der sportliche Leiter, beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen.

§ 24

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, weitere Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu betrauen oder bei Vorstandssitzungen zur Beratung (jedoch ohne Stimmrecht) heranzuziehen.

E) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 25

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



F) Sonstige Bestimmungen

§ 26

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die Vorstandschaft berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist in geheimer Wahl vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu treuen Händen der Gemeinde Steißlingen zu, mit der Auflage, es für einen neuen, als gemeinnützig anerkannten Fußball-Verein in Steißlingen oder für den Schulsport in Steißlingen zu verwenden.

Steißlingen, den 09.06.09



Die Vorstandschaft:

Präsident:	Wolfgang Seliger
Sportlicher Leiter:	Volker Bochtler
Schriftführer:	Birgit Hoffmeister
Leiter Finanzwesen:	Annette Deutschmann
Jugendleiter:	Diana Förderer
Spielausschussvorsitzender:	Christian Haug

Arbeitsbereich:

1. Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit:	nicht besetzt
2. Organisationsteam:	Manfred Hirt
3. Organisationsteam:	Karl-Heinz Müller
4. Sponsoring, Marketing:	nicht besetzt

Amtsgericht Singen/Htwl., den 19.08.2009

Registergericht

In das Vereinsregister Nr. 277 eingetragen seit 19. November 1976



ANHANG / SONSTIGES

Beitragssätze:

Aktive Mitglieder:	65,-- Euro
Passive Mitglieder:	15,-- Euro
Jugendliche bis 18 Jahre:	45 ,-- Euro
Familienbeitrag:	75,-- Euro

Bankverbindungen:

Volksbank e.G. Steißlingen (BLZ 692 910 00)
Konto Nr. 220 260 208

Sparkasse Singen – Radolfzell (BLZ 692 500 35)
Konto Nr. 419 5301

Anschrift, Telefon:

Fußballclub Steißlingen e. V.
Mindlestal 1, 78256 Steißlingen

Telefon: 07738 5960 (Wolfgang Seliger, Präsident)
Telefon: 07738 1212 (FC Clubheim im „Mindlestal“)
Internet: www.fc-steisslingen.de

Stand: Juli 2009



Daten des Vereins:

- a) Gegründet am 11. Juni 1976
- b) Von 1949 bis 1976 als Fußballabteilung des Turn- und Sportvereins Steißlingen e.V.
- c) Mitgliederstand: 470 Mitglieder
- d) Die aktiven Mitglieder des Vereins verteilen sich auf folgende Mannschaften:
 - I. Mannschaft
 - II. Mannschaft
 - AH-Mannschaft
 - 7 Kleinfeld- und Großfeld-Jugendmannschaften von den F bis zu den C -Junioren.
 - Im A- und B-Junioren Bereich Spielgemeinschaften.
- e) Zur Verfügung stehende Sportstätten:

Sportareal „Mindlestal“	2 Rasenplätze mit Flutlicht
Sportplatz „Mesenhag“	1 Trainingsrasenplatz mit Flutlicht
Mehrzweckhalle	„Seeblickhalle“
Großsporthalle	„Sporthalle Mindlestal“